

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



13.04.2023

## Stellungnahme

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung Stellung nehmen zu können. Wir möchten jedoch betonen, dass uns aufgrund der kurz gesetzten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von sechs Werktagen über die Osterfeiertage eine vertiefte Auseinandersetzung und eine umfassende Einbeziehung der Städte, Landkreise und Gemeinden leider nicht möglich war. Bei derart großen Gesetzesvorhaben bitten wir nochmals eindringlich um die Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme.

Der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des erweiterten Gebäudeenergiegesetzes wird die kurze Frist zur Stellungnahme absolut nicht gerecht. Wir haben in den letzten Monaten mehrfach darauf hingewiesen, dass mit diesen Fristen eine sachgerechte Einbindung unserer Mitglieder und damit der Kommunen in Deutschland nicht möglich ist. Das ist sehr bedauerlich und einer guten Gesetzgebung abträglich, denn auf diese Weise können wichtige Erfahrungswerte aus der Praxis nicht einbezogen werden.

## Kernforderungen

Mit dem vorgelegten Entwurf zur Anpassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) soll die Vorgabe umgesetzt werden, möglichst jede neu eingebaute Heizung ab 2024 mit 65 Prozent erneuerbaren Energien zu betreiben. Außerdem wird festgelegt, dass Heizkessel mit fossilen Brennstoffen längstens bis 31. Dezember 2044 betrieben werden dürfen.

Die Wärmewende ist eine der wichtigsten kommunalpolitischen Steuerungsaufgaben der kommenden Jahrzehnte und notwendig, um die Klimaschutzziele erreichen zu können. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen daher das Ziel des Bundes, perspektivisch aus der Nutzung fossiler Energieträger in der Wärmeversorgung auszusteigen. Es ist klimapolitisch wichtig, frühzeitig einen Ausstiegspfad aus der fossilen Wärmeerzeugung aufzuzeigen. Hierbei muss aber das finanziell und technisch Machbare, gerade auch aus kommunaler Sicht, bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Es bräuchte daher vorab einer konkreten Feststellung zur Summe der betroffenen Gebäude, der Handwerkskapazitäten und der Kosten. Andernfalls könnte die

Akzeptanz vor Ort nicht gegeben sein, was die Wärmewende eher behindern als befördern würde. Daher möchten wir nachfolgend einige Punkte betonen, damit die Maßnahmen für private wie öffentliche Eigentümer, Handwerker und Planer finanziell und technisch umsetzbar sind:

### ➤ **Echte Technologieoffenheit**

Die künftige Wärmeversorgung auf Basis regenerativer Quellen darf sich nicht auf einzelne Technologien stützen. Insbesondere für den Gebäudebestand wird der Weg in die stromgeführte Wärmepumpe nicht zielführend sein. Wir fordern den Bund deshalb auf, im vorliegenden Entwurf echte Technologieoffenheit sicherzustellen. Die Anforderungen für den Ausbau der Wärmenetze sowie für eine potenzielle Wärmeversorgung mit grünen Gasen sind viel zu streng. Es steht zu befürchten, dass diese engen Vorgaben und die starren Fristen umfassende Investitionen in diese Erzeugungsformen und entsprechende Technologien verhindern werden. Dies erachten wir als nicht sachgerecht, zumal der Betrieb von Wärmepumpen aufgrund des Strommixes in Deutschland aktuell noch nicht klimaneutral ist.

Eine zu starke Fokussierung auf die Technologie der Wärmepumpe auch im Gebäudebestand verhindert einen optimalen Mix der unterschiedlichen Versorgungsinfrastrukturen in den Bereichen Strom, Gas und Wärme. Stattdessen kann der Einsatz von klimaneutralen Gasen in der dezentralen Wärmeversorgung eine Rolle spielen. Insbesondere größere Gebäude wie Schulen, Turnhallen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude oder Mehrfamilienhäuser mit Etagenheizungen oder Einzelhöfen sind aktuell nicht berücksichtigt und mit Wärmepumpen kaum beheizbar. Mögliche Entwicklungspfade sollten nicht zu frühzeitig abgeschnitten werden. Diese Maßgabe gilt nicht nur für das GEG, sondern auch für die Verhandlungen zum Gaspaket auf europäischer Ebene, bei dem viele wichtige Weichenstellungen für die künftige Handhabung von u.a. grünem Wasserstoff gelegt werden.

### ➤ **Übergangsfristen im Gebäudebestand**

Nach unserer Einschätzung dürfte für Neubauten der 65-Prozent-Anteil an erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung realisierbar sein. Dies gilt allerdings nicht für den Gebäudebestand. Wenn Technologien wie Wärmepumpen, aber auch dekarbonisierte Fernwärme, neu eingesetzt werden sollen, bedarf es im Vorfeld einer energetischen Gesamtanierung des Gebäudes. Daran fehlt es derzeit in der Breite. Es ist vor allem nicht erkennbar, wie umfassende Sanierungen und Umrüstungen angesichts des Mangels an Heizungsinstallateuren und Materialien kurzfristig realisiert werden können. Für diese Herausforderung müssen die Fristen für den Bestand zwingend ausgeweitet werden. Andernfalls wird der enge Markt zu überhöhten Preisen und auf Grund von Überlastung zu Schlechtleistungen führen. Zudem ist eine konkrete Perspektive über die Finanzierung dieser Sanierungen und Umrüstungen notwendig. Ansonsten drohen für eine erhebliche Anzahl von Eigentümern und Mietern untragbare finanzielle Belastungen.

Auch für den Anschluss an ein Wärmenetz braucht es eine andere Betrachtung der Fristen. Der Ausbau der Fernwärme- oder auch Nahwärmenetze in den Kommunen braucht langfristig verlässliche Investitionsgrundlagen und ausreichende Vorlaufzeit. Er hängt von vielen Faktoren ab, die außerhalb der GEG-Logik liegen: Netzentwicklungsplan, kommunale Wärmeplanung, Logistik, Baugenehmigungen. Die Regelungen in § 71j GEG-E mit einer Pflicht von 65-Prozent-EE-Anteilen bereits im Jahr 2035 sowie einer „Garantiepflicht“ (Abs. 4) für den Anschluss an ein Wärmenetz bis 2035 sind aus unserer Sicht nicht realisierbar. Sie engen den kommunalen Handlungsspielraum zu sehr ein.

### ➤ **Kommunale Wärmeplanung und GEG vernetzen**

Die kommunale Wärmeplanung stellt das Leitinstrument für eine kosteneffiziente und sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende dar. Unerlässlich ist, dass das GEG mit dem geplanten Wärmeplanungsgesetz eng verzahnt ist. Technologische Vorfestlegungen, welche den Lösungsspielraum der kommunalen Wärmeplanung einschränken, lehnen wir ab. Die Ergebnisse der Wärmeplanung dürfen nicht Entscheidungen von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern konterkarieren, gleichzeitig müssen kommunale Planungen geschützt werden. Durch die kommunale Wärmeplanung könnte Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer die Perspektive eröffnet werden, wann ggf. ein Fernwärmeanschluss zu dem jeweiligen Gebäude gelegt wird.

### ➤ **Digitalisierung besser berücksichtigen**

Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollten bei der Umsetzung der Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. So könnte beispielsweise der Betrieb von Heizungsanlagen stärker automatisiert und durch Software der Anlagenhersteller fernüberwacht werden. Es wäre sinnvoll, dem Betreiber/Nutzer der technischen Anlage die Informationen über den effizienten Betrieb der Anlage mit Hilfe der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

### ➤ **Förderung ausweiten**

Die Wärmewende ist ein großer Kraftakt für viele Menschen, Unternehmen und auch Kommunen. Es ist daher zwingend notwendig, umfangreiche Förderprogramme zur Erreichung des klimaneutralen Gebäudebestandes aufzulegen. Diese Förderprogramme müssen auch den Städten, Landkreisen und Gemeinden sowie der kommunalen Wohnungswirtschaft zur Verfügung stehen. Die kommunalen Liegenschaften mit 180.000 Gebäuden (Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sporthallen, etc.) sowie über 2 Millionen kommunalen Wohnungen bieten große Potentiale. Unter dem Aspekt des Klimaschutzes wäre es am sinnvollsten, zunächst die ältesten Heizungen und damit die klimaschädlichsten auszutauschen. Aber es geht nicht nur um den Tausch von Heizungsanlagen, sondern auch um die energetische Ertüchtigung des Gebäudebestands. Ohne mehr Energieeffizienz wird die Wärmewende nicht gelingen. Was

gebraucht wird, sind ein umfassendes Konzept und einfache Förderbedingungen für alle Akteure. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ein Anfang, reicht aber nicht aus.

### ➤ **Gesamtblick einnehmen**

In einer Gesamtschau lässt der Gesetzentwurf eine Auseinandersetzung mit einigen übergreifenden Fragen vermissen. Insbesondere bemängeln wir den fehlenden Blick für die unterschiedlichen räumlichen Zusammenhänge in Deutschland. Städtische wie ländliche Regionen haben unterschiedliche Bedingungen und Voraussetzungen für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Während in urbanen Räumen die Versorgung mit Wärmenetzen besonders zielführend ist und Kosten auslöst, wächst im ländlichen Raum mit dem Gesetz vor allem der Druck auf die Sanierung bestehender (alter) Gebäude. Das wird in ländlichen Räumen zu teils erheblichen Belastungen für Gebäudeeigentümer führen, bei gleichzeitig geringeren Mieteinnahmen und schwierigeren Kreditkonditionen. Daneben sollte die Nachhaltigkeit insgesamt in den Blick genommen werden. Denn auch bei Sanierung, Neubau und Aufbau von Infrastruktur spielt die damit verbundene graue Energie eine nicht unerhebliche Rolle. Schließlich stellen sich noch übergreifende Fragen in der Umsetzung. So ist offen, wie der Anteil an erneuerbaren Energien ermittelt wird, wer dies überprüft, was die Konsequenzen einer Nichtumsetzung sind oder ob das Stromnetz an allen Stellen aktuell dafür gerüstet ist.

### ***Im Einzelnen***

#### ***Zu § 1 – Besondere Bedeutung der Energieeffizienz und erneuerbaren Wärme***

Wir begrüßen die Festlegungen im § 1 GEG-E zum besonderen öffentlichen Interesse für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden sowie den Einsatz erneuerbare Wärmetechnologien. Das stärkt beide Bereiche in der planerischen Abwägung und ist kohärent mit der besonderen Priorisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Stromsektor. Wir plädieren dafür, die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien für Strom- und Wärmeversorgung auch mit anderen Fachgesetzen zu harmonisieren.

#### ***Zu § 60a/b/c – Maßnahmen für bestehende Heizungsanlagen***

Die Übernahme der Heizungsprüfungen und speziell der hydraulischen Abgleiche aus der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) zielen in die richtige Richtung. Diese Maßnahmen können eine erhebliche Wirkung entfalten. Allerdings ist festzustellen, dass die Durchführung entsprechender Heizungsprüfungen für betroffene Städte, Landkreise und Gemeinden einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet. Diesen gilt es, über eine entsprechende finanzielle Förderung des Bundes im Rahmen der GEG-Umsetzung mit zu kompensieren. Darüber hinaus ist für den Aufbau fachlicher Kompetenz im Bereich Planung und Installation von Wärmepumpen sowie für die Durchführung der Betriebsprüfung ein ausreichender

Zeitraum erforderlich. Die erhöhten Prüfaufwendungen im Rahmen von § 60a GEG-E inklusive der deutlich erweiterten Prüf- und Kontrollaufgaben können mit den vorhandenen Kapazitäten sowohl in den Kommunen als auch in den Fachbetrieben nicht abgebildet werden. Schon jetzt zeigt sich, dass die Vorgaben der EnSimiMaV in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht kaum umsetzbar sind. Hürden sind dabei die enorme Anzahl an Gebäuden, die derzeitige Auftragslage der Handwerksunternehmen, technische Herausforderungen in alten Gebäuden sowie hohe anfallenden Kosten. Gleichzeitig fallen z.B. elektrisch betriebene Wärmepumpen bisher nicht in den Arbeitsbereich der Bezirksschornsteinfeger. Deshalb sollte hier ein Zeitraum bis Ende 2027 eingeräumt werden, damit für einen möglichst effizienten Betrieb von Wärmepumpen sowohl für die Planung als auch für den Einbau und die Prüfung von Wärmepumpen die hierfür erforderliche technische Fachkompetenz aufgebaut und sichergestellt werden kann.

Fachplaner sind für die Durchführung von Betriebsprüfungen besonders qualifiziert und für die Bewältigung der hohen Zahl von Prüfungen unverzichtbar. Deshalb sollten neben den in § 60a Abs. 4 GEG-E genannten zugelassenen Personen ausdrücklich auch Ingenieurinnen und Ingenieure aus dem Bereich „Technische Gebäudeausrüstung“ aufgeführt werden. Außerdem sollten in § 60a Abs. 4 GEG-E die kontinuierlich weitergebildeten Sachverständigen der Ingenieur- und Architektenkammern (z.B. staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz / Nachweisberechtigte für Wärmeschutz) als fachkundige Personen zugelassen werden. Gleiches gilt für die Vorgaben in § 60b GEG-E. Zudem braucht es begleitend zu Einführung der Heizungsprüfungen und speziell der hydraulischen Abgleiche ein Fortbildungsprogramm für Heizungsplaner und Heizungsfirmen, da oft das Fachwissen nicht oder nur ungenügend vorhanden ist.

Die Regelung in § 60c GEG-E ist aus unserer Sicht überladen mit zusätzlichen Vorgaben, wodurch die Suche nach Fachkräften erschwert wird. Der Hinweis auf entsprechende Fachkräfte gemäß Absatz 3 ist völlig ausreichend und muss nicht durch zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten sowie technischen Vorgaben ergänzt werden. Nach unserem Verständnis sollten technische Anforderungen und Standards in erster Linie aus der fachlichen Praxis von Herstellern, Handwerksbetrieben etc. heraus entwickelt und fortentwickelt, nicht aber durch den Gesetzgeber detailliert vorgegeben werden. Dieser gesetzgeberische Ansatz dürfte nicht nur zu Akzeptanzproblemen führen, sondern auch innovative technische Weiterentwicklungen behindern.

### ***Zu § 71 Abs. 6 – Anrechnung von Einzelfeuerungsanlagen***

Holzbeheizte Einzelraumfeuerungsanlagen spielen für ländlichere Regionen eine wichtige Rolle. In urbanen Räumen emittieren diese Anlagen im Winter, auch durch nicht sachgemäße Handhabung, erhebliche Mengen von Feinstaub (je nach Topographie der Umgebung) und belasten damit die Luftqualität. Eine Anrechnung von Einzelfeuerungsanlagen mit Brennholz sollte nur für Gebäude gelten, bei denen alternative Lösungen schwer umzusetzen sind, wie zum Beispiel bei denkmalgeschützten Gebäuden, bei denen Maßnahmen an der Gebäudehülle nicht in Frage kommen und hohe Vorlauftemperaturen erforderlich sind.

### ***Zu § 71a – Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation***

Viele Städte, Landkreise und Gemeinden betreiben ein datenbasiertes kommunales Energiemanagement, mit dem Gebäudezustand und Verbräuche dokumentiert und auf Basis dessen Einsparmaßnahmen konzipiert werden können. Insofern halten wir die Vorgaben für die Einführung eines Energiemanagements grundsätzlich für richtig. Kommunen, in denen flächenbasierte Systeme bislang noch nicht umgesetzt wurden, müssen beim Aufbau entsprechender Managementsysteme unterstützt und vom Bund auch finanziell gefördert werden. Kritisch erachten wir im Übrigen die Vorgabe in § 71a Abs. 4 GEG-E, wonach für Nichtwohngebäude mit einer gewissen Heizungsleistung bereits zum 1. Januar 2025 verpflichtend ein System zur Gebäudeautomatisierung eingerichtet werden muss. Diese Pflicht lehnen wir ab. Sie darf aus unserer Sicht nur greifen, wenn die Einrichtung der Automation wirtschaftlich und technisch realisierbar und zumutbar ist. Erforderlich sind insbesondere ausreichende Förderprogramme sowohl für den Gebäudebestand der öffentlichen Hand als auch der gewerblichen Wirtschaft. Auch sollte zwischen Neu- und Bestandsgebäuden differenziert werden.

Redaktioneller Hinweis: Der Verweis in § 71a Abs. 5 GEG-E muss heißen: „Zur Erfüllung der Anforderung nach Abs. 4 (...)“.

### ***Zu § 71b – Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbetreiber***

Unbestritten nehmen Wärmenetze sowohl im Neubau als auch im Bestand gerade in städtischen Räumen eine wichtige Rolle ein. Gemeindegebietsübergreifend werden Wärmenetze zudem auch in ländlichen Regionen immer wichtiger, nicht zuletzt mit Blick auf die in Kürze angestrebte kommunale Wärmeplanung. Die leitungsgebundene Wärmeversorgung ist das Rückgrat und das Fundament für die Dekarbonisierung der gelieferten Wärme. Gerade in urbanen Räumen wird nach unserer Auffassung kein Weg am Ausbau von Fernwärme- bzw. Nahwärmenetzen vorbeiführen. Der Gesetzentwurf spricht selbst davon, dass ein effizienter Einsatz von Wärmepumpen gerade im unsanierten oder teilsanierten Gebäudebestand nicht flächendeckend möglich ist.

Mit diesem Vorverständnis der zentralen Rolle der Wärmenetze wirft § 71b GEG-E einige Fragen auf und schafft Unklarheiten. Hier wird zwischen neuen und bestehenden Wärmenetzen unterschieden und es werden verschiedene Anforderungen aufgestellt. Ein Mindestanteil von 65 Prozent erneuerbarer Energien in „neuen“ Netzen erscheint uns nachvollziehbar. Bei bestehenden Wärmenetzen ist ein hoher EE-Anteil nicht in kurzer Zeit realisierbar. Die vorgesehenen Übergangsfristen und der Bezug zum Transformationsplan nach der BEW-Förderung entsprechen nicht den kommunal sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen und erhöhen unnötigerweise

den Druck auf die Netzbetreiber und Kommunen. Diese starren Vorgaben sehen wir sehr kritisch.

Statt der engen Vorgaben und dem Bezug zu dem Transformationsplan aus der Bundesförderung für effiziente Wärmenetz (BEW) plädieren wir für eine stärkere Verzahnung der Wärmenetzplanung im GEG mit der kommunalen Wärmeplanung. Diese Pläne werden in naher Zukunft der Ausgangspunkt für mehr erneuerbare Energien im Wärmemarkt sein. Die sukzessive Steigerung der EE-Anteile in den Wärmenetzen könnte im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung festgelegt und in Vereinbarungen zwischen Kommunen und Versorgern festgeschrieben werden. Dies gäbe den Kommunen und kommunalen Energieversorgern die notwendige Gestaltungsfreiheit.

#### ***Zu § 71i – Übergangsfristen bei Heizungshavarien***

Die Übergangsfrist für den Einbau einer (fossilen) Übergangslösung im Falle einer Heizungshavarie ist mit drei Jahren deutlich zu kurz angesetzt. Die Frist sollte, u.a. zur Berücksichtigung des Fachkräftemangels aber auch um Geschäftsmodelle auf Basis gebrauchter Heizkessel am Markt zu etablieren, auf mindestens fünf Jahre verlängert werden.

Im Absatz 2 wird festgehalten, dass Gebäudeeigentümer über 80 Jahre bei einer Havarie nicht die gesetzlichen Pflichten nach § 71 Abs. 1 GEG-E einhalten müssen. Gleichwohl hat ein neuer Eigentümer spätestens zwei Jahre nach Eigentümerwechsel die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Wir halten die Altersgrenze aus sozialpolitischen Gründen für grundsätzlich nachvollziehbar, gleichzeitig wirkt sie hier aber willkürlich. Wir sind sehr skeptisch, ob eine solche Altersgrenze ein sachgerechtes Differenzierungskriterium ist, das einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält. Ein Sachzusammenhang zwischen dem Ziel der Klimaneutralität in der Wärme und dem Alter des Gebäudeeigentümers erschließt sich nicht. Der Verweis auf unbillige Härten wäre es unserer Sicht klarer, denn auch 40- oder 50jährige können in Situationen geraten, die Anforderungen aus dem Gesetz aufgrund ihres persönlichen finanziellen Spielraums nicht erfüllen zu können.

#### ***Zu § 71j – Übergangsfristen bei Anschluss an Wärmenetze***

Mit § 71j GEG-E werden Regelungen zum Wärmenetzanschluss von Gebäuden festgelegt, deren Ausgestaltung wir sehr kritisch sehen, da sie wie oben bereits beschrieben die kommunale Planung zu stark einengen.

Der Regelungsvorschlag stellt in Absatz 1 Ziffer 1 deutlich zu hohe Ansprüche an den Vertragsabschluss zwischen Kunde und Versorger. Wir teilen die Zielsetzung, kritisieren aber, dass dies de-facto den Wärmenetzbetreiber über Gebühr in die Pflicht nehmen würde. So können viele Netzbetreiber aufgrund der Rahmenbedingungen aktuell nicht einschätzen – und schon gar

nicht garantieren –, dass das Netz, an dem der Anschluss erfolgen soll, bis 2035 zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbarer Wärme und Abwärme befüllt wird. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der knappen Bau- und Planungskapazitäten und des akuten Personalmangels in den Kommunen. Wenn dieser Versorgungsvertrag über Netze nicht angeboten wird, bliebe dem Gebäudeeigentümer nur übrig, eine objektbasierte Heizung einzubauen bzw. zu betreiben. Das kann nicht das Ziel sein. Das Ziel, eine stabile Wärmeversorgung über ein zukunftsfähiges Wärmenetz sicherzustellen, wird konterkariert.

Es ist daher dringend notwendig, die 65-Prozent-Vorgabe zu streichen und die Übergangsfrist nicht auf 2035 zu begrenzen. Sie sollte vielmehr auf maximal 15 Jahre zwischen Vertragsabschluss und Wärmenetzanbindung gelten.

Weiterhin müssen wir konstatieren, dass § 71j Abs. 4 GEG-E ein Verhinderungsparagraf für den eigentlich sehr sinnvollen Ansatz des § 71j GEG-E ist, um den Übergang von Einzelheizungen zum Netzanschluss zu gestalten. Der Absatz sollte daher gestrichen werden.

Mit der in Absatz 4 vorgesehenen Regelung wird bei Nichterfüllung des Transformationsplans faktisch ein Schadensersatzanspruch des Betreibers der Heizungsanlage gegenüber dem Gasnetzbetreiber konstituiert. Insbesondere beim Thema Wasserstoff gibt es derzeit nur grobe Schätzungen, wann diese marktnah und in ausreichender Menge im Verteilnetz zur Verfügung stehen. Dies liegt nicht in der Hand der Verteilnetzbetreiber, daher können diese keine haftungsrelevanten Garantien dafür abgeben, ab wann die Verteilnetze auf Wasserstoff umgestellt werden. Wir plädieren daher wiederholt dafür, die Fristen und Vorgaben aufzuheben und an diesen Stellen auf die Rahmensetzung der kommunalen Wärmeplanung zu verweisen. Diese werden innerhalb der Kommune verbindlich verankert und bieten ausreichend Orientierung sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch die Versorger. Investitions- und Transformationspläne, die jetzt erstellt werden, können somit gar nicht punktscharf sein. Deswegen ist der Zeitpunkt der Haftung des Netzbetreibers nach hinten zu schieben (also nicht bereits ab 2 Jahren Verzug). Es muss dem Netzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt werden nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft an dem über dreijährigen Verzug oder der Nicht-Weiterverfolgung der Umstellung/des Neubaus.

### ***Zu § 71k - Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas oder Wasserstoff verbrennen können***

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass auch H2-ready Gaskessel in den Katalog der Erfüllungsoptionen aufgenommen wurden. Trotzdem müssen wir feststellen, dass die strengen Vorgaben in § 71k GEG-E die Rolle von Wasserstoff unterminieren. Die strikten Fristen sowie die Garantieforderung zur Belieferung mit Wasserstoff bis 2035 behindern den Markthochlauf von Wasserstoff im Wärmemarkt. Bei der Wärmewende dürfen Wärmepumpe, Fernwärme, synthetische und biogene Brennstoffe nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir teilen, dass für viele Wohngebiete, gerade im Neubau, die Wärmepumpe eine gute Option ist. Für die



Transformation von Gebäudebeständen, die ans Erdgasnetz angeschlossen sind, kann aber auch beispielsweise der Einsatz von Wasserstoff eine gute Option sein, gerade dann, wenn ansässige Industrie und Gewerbe ohnehin Wasserstoff im Verteilnetz als Perspektive benötigen. Wir wollen die Gasverteilnetze in den Kommunen zukunftsfest machen und nicht vorzeitig abschreiben.